

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Für unsere sämtlichen Verkäufe, Lieferungen, Dienst- und Werkleistungen und Angebote gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Andere Bedingungen, insbesondere abweichende Einkaufs- und Leistungsbedingungen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir anderen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder trotz abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung / Leistung vorbehaltlos ausführen.

1. Die Handelsbräuche für Holz, Sperrholz, Faserplatten, Holzwerkstoffe, Kunststoffe, gelten in der jeweils festgelegten Fassung, soweit sie nicht von den nachstehenden Bedingungen abweichen.

Für Ware aus Schweden und Finnland gelten die allgemeinen Schluss-Schein-Bedingungen FAS „Germania 1952“.

2. Die Preise gelten ab Werk oder ab Lager zusätzlich der zurzeit gültigen

Mehrwertsteuer, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Angebote sind freibleibend. Aufträge, Abmachungen und Nebenabreden von Mitarbeitern werden erst durch schriftliche Bestätigungen des Verkäufers rechtsverbindlich, es sei denn, dass die Ware sofort bei Kaufabschluss

übergeben ist. Der Käufer ist verpflichtet, die Bestätigung des Verkäufers zu prüfen und Fehler postwendend zu beanstanden.

Alle Rabatte und Frachtvergütungen kommen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkursen oder bei Zahlungsverzug über 2 Monaten und bei gerichtlicher Betreuung in Fortfall.

Abrufaufträge: Falls nichts Besonderes vereinbart, gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise.

3. Der Beginn der von uns abgegebenen Lieferzeit setzt diesseits die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

Setzt uns der Besteller, nachdem wir in Verzug geraten sind, per Einschreiben eine angemessene Nachfrist mit der Ablehnungsdrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung können nicht gestellt werden.

Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen, die durch staatliche Beschränkungen der Einfuhr- und Devisenkontrolle entstehen und auch nicht durch höhere Gewalt.

4. Aufträge in Zuschnittmassen oder mit speziellen Bearbeitungen können, soweit solche in Fabrikation sind, nicht annulliert werden.

Rücktritt vom Vertrag: Höhere Gewalt oder sonstige unverschuldete Ereignisse, wie Feuer, Überschwemmungen, Streiks, Krieg, Maßnahmen der Regierung usw., die eine Lieferung unmöglich machen, berechtigen den Verkäufer, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verkäufer entsteht.

Jede neue Belastung der Ware, welche durch Erhöhung von Umsatzsteuern, Zöllen, Ausfuhrabgaben, sonstigen Maßnahmen oder Anordnungen der Regierungen entstehen sollte, geht zu Lasten des Käufers.

5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Falle geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
6. Sollte ein Versand der Ware durch den Verkäufer vereinbart worden sein, so erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Fracht wird vom Käufer skontofrei bezahlt.

7. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen: ausgenommen Europaletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

8. Jede Rechnung ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu begleichen oder bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto. Weitere Skontozusagen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, gelten nur bei fristgerechter und vollständiger Zahlung und beinhalten keine Stundung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose, spesen- und kostenfreie Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers maßgeblich. Bei vereinbarter Teilzahlung ist die gesamte Umsatzsteuer zusätzlich mit der ersten Rate zu erbringen.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutsche Bundesbank p. a. zu verlangen. Falls ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, darf dieser geltend gemacht werden. Der Kunde ist jedoch berechtigt, dem Verkäufer nachzuweisen, dass dem Verkäufer als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Zahlungen befreien nur, wenn sie an unser Unternehmen geleitet werden. Die Annahme von Schecks, Wechseln oder Tratten erfolgen nur erfüllungshalber.

9. Unwesentliche Änderungen / Abweichungen im Hinblick auf Form, Ausgestaltung und Ausführung von schriftlichen Maßangaben sind vom Kunden zu akzeptieren, sofern sie nach dem Stand der Technik bei Vertragsschluss nicht zu vermeiden waren, zumutbar sind bzw. sich innerhalb der üblichen Qualitätstoleranzen halten. Abweichungen bis zu 10 % in den vom Verkäufer bestätigten Mengen und Stärken bilden keinen Grund zu einer Beanstandung. Werden uns nur mündliche Maßangaben erteilt, ist unsere Arbeit vertragsgerecht, wenn wir die üblichen Qualitätstoleranzen einhalten. Für das Gegenteil ist der Kunden beweispflichtig.

Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen können nur vor Verwendung oder Vermischung der Ware geltend gemacht werden und entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Bei begründeter Mängelrüge wird nach unserer Wahl nachgebessert oder das Geschäft rückabgewickelt (gewandelt oder kostenfreier Ersatz geliefert). Verzögert sich unsere Gewährleistung über uns gesetzte angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder ist eine weitere Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung unserem Kunden nicht zumutbar – dieses setzt mindestens drei fehlgeschlagene Versuche voraus -, ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des

Preises (Minderung) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht. Dann und sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens den vereinbarten Rechnungswert, begrenzt.

Alle aus dem Vertrag herrührenden Streitigkeiten über die Qualität und über die Beschaffenheit der Ware, über die sich die Parteien nicht gütlich einigen, sind auf dem Wege der Arbitrage durch einen von der zuständigen Handelskammer ernannten Gutachter zu schlichten.

10. Treten beim Käufer Ereignisse ein, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen oder werden solche vor Vertragsabschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder sofortige Bezahlung verlangen. Der Nachweis solcher Ereignisse gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht, ohne

dass die Vorlage der Auskunft vom Käufer gefordert werden kann. Eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit ist u. a. auch dann anzunehmen, wenn Wechsel oder Schecks protestiert wurden oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist bzw. durch die beabsichtigte Lieferung oder Leistung überschritten würde. Bestehen solche Verhältnisse bei einem Wechselbeteiligten, so kann der Verkäufer unter Rückgabe des Wechsels sofortige Barzahlung verlangen.

Soweit dem Verkäufer bei völliger oder teilweiser Nichterfüllung des Vertrages ein Schadenersatzanspruch gegen den Besteller zusteht, kann dieser mindestens in Höhe von 25 % des auf die nicht gelieferte Ware entfallenden Kaufpreises geltend gemacht werden.

Falls der Verkäufer aus den genannten Gründen vom Vertrag zurücktritt, so kann der Kunde insoweit Ersatzansprüche nicht geltend machen.

11. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben in Verzug, ist der Kunde nach einer von uns gesetzten, angemessenen Frist von nicht unter 10 Tagen berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal 15% des Lieferwertes zu verlangen. Setzt uns der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprü-

che wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden nur dann zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht: im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens, höchstens 50 % des Lieferwertes begrenzt.

12. Der Verkäufer behält sich Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rückgabe der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gem. § 771 ZPO erheben kann.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstehenden Ausfall.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung / Verbindung – zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrecht und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonsti-

gen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

Der Kunde tritt dem Verkäufer auch die Forderungen ab, die durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie diesem zugrunde liegende Forderung aus den Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

13. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksamen Bestimmungen oder den unwirksamen Teil dieser Bestimmungen durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung am nächsten kommt.

Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand: wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.